

#### ÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN

Mit dem Wirksamwerden der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A "Maritimes Wohnen am Spieksee" treten für diesen Änderungsbereich die bisherigen Festsetzungen des Ursprungplans (inkl. 1 und 2. Änderung) außer Kraft.

1. Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" erfolgen Maßnahmen zur Arrondierung des Baugebietes. Auf dieser Fläche sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten. Ergänzende

Esche

Anpflanzungen sind mit heimischen Laubgehölzen gemäß der nachfolgenden Pflanzliste vorzunehmen (Auswahl): Schwarzerle Alnus glutinosa Prunus avium Vogelkirsche Prunus padus Traubenkirsche Querkus robur Stieleiche Sorbus aucuparia Eberesche Acer campestre Feldahorn Acer platanoides Spitzahorn

Silber-Weide Salix fragilis Bruch-Weide Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

 Prunus spinosa Rosa canina Hundsrose Ohr-Weide Salix aurita Salix caprea Sal-Weide Grau-Weide Salix cinerea Lorbeer-Weide Salix pentradra Kriechweide Salix repens Schwarzer Holunder Sambucus nigra Cornus sanguinea Blut-Hartriegel Pupur-Weide Salix purpurea

Die baumartig wachsenden Gehölze sind einzeln (etwa alle 5-8 m) und mittig der geplanten Gehölzbereiche zu pflanzen. Die strauchartig wachsenden Gehölze sind in 2er bis 5er Gruppen zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1 x1 m. Es sind dreijährig verschulte Sämlinge in der Größensortierung 80 - 120 bzw. 60 -100 zu verwenden. Die Bepflanzung ist in den ersten 2 Jahren mechanisch (Freischneider,

Mandel-Weidel

2. Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Fläche "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" erfolgen Anpflanzungen zur Arrondierung des Wohngebietes. Diese Fläche ist mit standortgerechten heimischen Strauch- und Laubgehölzen der folgenden Artenliste zu bepflanzen:

Schwarzerle

Stieleiche

Eberesche

Vogelkirsche

 Acer campestre Feldahorn Spitzahorn Acer platanoides Fraxinus excelsior Esche Salix alba Silber-Weide Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn Prunus spinosa Rosa canina Hundsrose Salix aurita Ohr-Weide Salix caprea Sal-Weide Salix cinerea Grau-Weide

Die baumartig wachsenden Gehölze sind einzeln (etwa alle 5-8 m) und mittig der geplanten Die strauchartig wachsenden Gehölze sind in 2er bis 5er Gruppen zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1 x1 m. Es sind dreijährig verschulte Sämlinge in der Größensortierung 80 - 120 bzw. 60 -100 zu verwenden. Die Bepflanzung ist in den ersten 2 Jahren mechanisch (Freischneider, Handsense) von verdämmenden Wildkräutern zu befreien. Der Einsatz von Pestiziden ist zu

Schwarzer Holunde

Blut-Hartriegel

Mandel-Weide

#### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 NBauO

Mit dem Wirksamwerden der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 A "Maritimes Wohnen am Spieksee" treten für diesen Änderungsbereich die bisherigen Festsetzungen/örtlichen Bauvorschriften des Ursprungplans (inkl. 1 und 2. Änderung) außer Kraft.

Die Hauptdächer sind vorwiegend als geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 25°

und maximal 50° auszubilden. Zusätzlich kann aber bis zu 50% der Dachfläche der Hauptgebäude aus architektonischen und gestalterischen Gründen als Flachdach ausgebildet werden. Ausgenommen von der vorstehenden Festsetzung sind:

Dachgauben, Dacheinschnitte; Erker, Eingangsvorbauten und Wintergärten;

Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 40 m², wobei Anbauten an Garagen oder Nebenanlagen der Grundfläche der übergeordneten Nutzung zugerechnet werden. Offene Kleingaragen (Carports).

Anlagen zur Energiegewinnung innerhalb von Dachflächen sind allgemein zulässig.

3. Die Dachflächen eines Gebäudes dürfen nur einheitlich mit roten, braunen oder schwarzen Dachpfannen gedeckt werden. Zulässig ist auch eine Dacheindeckung aus Schiefer oder Schindeln in den vorgenannten Farbtönen. Diese Bauvorschrift gilt auch für Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ab einer Grundfläche von 40 m², wobei Anbauten an Garagen oder Nebenanlagen der Grundfläche der übergeordneten Nutzung zugerechnet werden.

4. Die Gebäudefassaden sind aus Verblendmauerwerk zu errichten, die Farbwahl hat entsprechend der Eigenart der umgebenden Bebauung in gedeckten Farben zu erfolgen. Naturholzverkleidete Diese Bauvorschrift gilt auch für Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ab einer Grundfläche von 40 m², wobei Anbauten an Garagen oder Nebenanlagen

### HINWEISE

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege des LK Emsland anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde des LK Emsland vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs.

Den Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<u>www.lbeg.niedersachsen.de</u>) entnommen werden.

c) Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen der Landwirtschaft

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Ackerflächen an Zeitweilig können Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung auftreten. Ansprüche hieraus können seitens der Ansiedlungswilligen nicht gestellt werden.

Das Plangebiet liegt in einem Jet-Tiefflugkorridor. Abgasemissionen zu rechnen.

ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm- und Beschwerden und Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr die sich auf die vom Flugbetrieb

Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für das Plangebiet wird von der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) gewährleistet. Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Gemeinde Rhede (Ems)

Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet. Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende

Maßnahmen berücksichtigt: 1. Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. 2. Die Löschwasserversorgung wird so erstellt, dass ein Löschwasserbedarf von 13,3 l/s

Es erfolgt eine Löschwasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung, wenn diese zur Verfügung steht. Der Löschwasserbedarf kann zusätzlich durch ein Tankfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt werden. Zusätzlich kann Löschwasser aus den in der näheren Umgebung befindlichen Stichkanälen oder aus dem Emsaltarm entnommen werden. 3. Die erforderlichen Hydranten werden in einem maximalen Abstand von 150 m zu den einzelnen

Gebäuden errichtet.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen

Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

h) <u>Versorgungsleitungen</u> Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen

Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

i) Präventionsmaßnahmen bei Tiefbauarbeiten

Bei Tiefbaumaßnahmen im Plangebiet ist auf organoleptische (visuelle/ geruchliche) Hinweise und auf schädliche Bodenveränderungen (Boden- verunreinigungen) zu achten. In diesem Fall ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

Eine Grundwasserentnahme innerhalb des Plangebietes zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser ist unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz Eine Grundwasserentnahme im Plangebiet zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser ist nur

und seine gefahrlose Nutzung durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.

zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht

Zur Sicherstellung der Trinkwasserhygiene und zum Schutz des öffentlichen Trinkwasserleitungsnetzes ist die hausinterne Trinkwasserinstallation bei zusätzlicher Brauchwassernutzung aus dem örtlichen Grundwasser entsprechend den Anforderungen der DIN EN 1717 fachgerecht einzurichten und diese insbesondere gegenüber der Brauchwasserinstallation abzutrennen (getrennte Rohrinstallation bis zur Verwendungsstelle).

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI.I S. 3786).

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems),

Bauamt Zimmer 17, eingesehen werden.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB und § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen bzw. den örtlichen Bauvorschriften des vorliegenden Bebauungsplanes zuwider handelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 5 BauGB und § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.



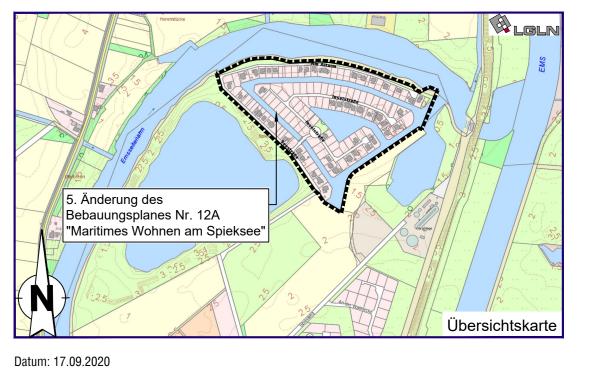
# Landkreis Emsland

Gemeinde Rhede (Ems)

## BAULEITPLANUNG

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12A "Maritimes Wohnen am Spieksee" (1. Bauabschnitt)

- URSCHRIFT -



Telefon: (04961)9443-0 - Telefax: (04961)9443-50 - mail@ing-buero-grote.de

Bahnhofstraße 6-10 - D-26871 Papenburg

Telefon: 04964/9182-0 - Telefax: 04964/9182-42 - E-mail: gemeinde@rhede-ems.de GEMEINDE RHEDE (EMS)

Gerhardyweg 1 26899 Rhede (Ems)

P:\Rhede\1491 5 Änd BPlan Nr. 12a Maritimes Wohnen am Spieksee\09 Zeichnungen CAD\3. Satzungsbeschluss\5. Ä. BPlan Nr. 12A UTM.dwg